Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 3367.) Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1851., betreffend die der Gemeinde Velbert in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Velbert über Heiligenhaus und Hofermühle zur Ratingen-Wülfrather Gemeinde-Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Velbert über Heiligenhaus und Hofermühle zur Ratingen-Wülfrather Gemeinde-Chaussee durch die Gemeinde Velbert genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, so wie die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden. Zugleich will Ich der Gemeinde Velbert das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife verleihen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. März 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3368.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn im Oberschlesischen Bergwerks-Revier und den hierauf bezüglichen Sechsten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. März 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft in der General-Versammlung vom 19. November 1850. auf Grund des §. 27. des von Uns unterm 2. August 1841. bestätigten Statuts beschlossen hat, ihr Unternehmen auf die Herstellung einer Eisenbahn auszudehnen, welche in ihren Verzweigungen die Gruben und Hütten des Oberschlesischen Bergwerks-Reviers unter einander und mit der Hauptbahn in Verbindung zu setzen bestimmt ist, so wollen Wir zur Anlage dieser Eisenbahn sowie zur Erhöhung des Anlage-Kapitals der Gesellschaft um den Betrag von Einer Million Thalern Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen und den anliegenden Sechsten Nachtrag zu dem Gesellschafts-Statut hiermit bestätigen, indem Wir zugleich bestimmen, daß die in dem Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, sowie das unterm 2. August 1841. von Uns bestätigte Statut der Gesellschaft (Gesetz-Sammlung für 1841. Seite 233. ff.) und der unterm 11. August 1843. von Uns genehmigte Nachtrag zum Statut (Gesetz-Sammlung für 1843. Seite 310. ff.) auf das gegenwärtige Unternehmen Anwendung finden sollen. Die auszuführenden einzelnen Linien der Bahn sollen auf den Vorschlag des Verwaltungs-Raths der Gesellschaft von Unserm Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt werden.

Die gegenwärtige Genehmigung und Bestätigung ist nebst dem oben gedachten Sechsten Nachtrage zum Gesellschafts-Statut durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben zu Charlottenburg, den 24. März 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Sech-

Sechster Nachtrag

zum

Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 1.

Das Unternehmen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft wird auf die Errichtung einer Zweigbahn ausgedehnt, welche die Oberschlesischen Gruben- und Hütten-Reviere unter einander und mit der Hauptbahn in Verbindung setzen soll, und dazu bestimmt ist, den Transport von Produkten und Fabrikaten des Berg- und Hüttenbaues zu bewirken. Die spezielle Richtung dieser Bahn wird unter Genehmigung des Staats von dem Verwaltungs-Rathe der Gesellschaft festgestellt werden.

§. 2.

Das zur Ausführung dieser Bahn erforderliche Anlage-Kapital wird auf Eine Million Thaler Preuß. Kurant festgesetzt.

§. 3.

Die Beschaffung des Anlage-Kapitals von 1,000,000 Rthlr. erfolgt durch Ausgabe von 10,000 Stück Prioritäts-Obligationen, jede über 100 Rthlr. lautend.

Die Bedingungen, unter denen die Kreirung und Emission dieser Obligationen erfolgt, werden durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt.

(Nr. 3369.) Allerhöchstes Privilegium wegen Emission von Einer Million Thalern Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. März 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem von Seiten der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des in der General-Versammlung vom 19. November 1850. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, derselben Behufs Ausdehnung ihres Unternehmens auf die Errichtung einer die Gruben und Hütten im Oberschlesischen Bergwerks-Revier unter einander und mit der Hauptbahn verbindenden und zum Transport von Produkten und Fabrikaten des Berg- und Hüttenbaues bestimmten Eisenbahn die Aufnahme eines Darlehns von Einer Million Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen ver-

versehener Prioritäts=Obligationen zu gestatten und Wir zur Anlage jener Eisenbahn durch die Oberschlesische Eisenbahn=Gesellschaft vermittelst Conzessions= und Bestätigungs=Urkunde vom heutigen Tage Unsere Genehmigung ertheilt haben, so wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17ten Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium die Emission gedachter Obligationen unter nachstehenden Bedingungen genehmigen:

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritäts=Obligationen werden in Apoints à 100 Rthlr. und in fortlaufenden Nummern von 1 bis 10,000 unter der Bezeich-
I. nung Litt. C. nach dem anliegenden Schema I. stempelfrei ausgefertigt.

Jeder Obligation werden Zins=Kupons auf zehn Jahre und ein Talon
II. zu Erhebung fernerer Kupons nach den anliegenden Schema's II. und III.
III. beigegeben.

Diese Kupons, sowie der Talon werden alle zehn Jahre zufolge besonderer Bekanntmachungen erneuert. Die Prioritäts=Obligationen werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungs=Rathes, dem Haupt=Rendanten und den drei Depositarien der Central=Kasse, die Zins=Kupons und Talons von zwei Mitgliedern des Verwaltungs=Rathes und dem Haupt=Rendanten unterschrieben. Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts=Obligationen werden mit vier Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährlichen Terminen, am 2ten Januar und 1sten Juli jeden Jahres, in Breslau berichtigt. Zinsen von Prioritäts=Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts=Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich die Summe von fünf tausend Thalern, unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritäts=Obligationen ersparten Zinsen, aus dem Ertrage des Eisenbahn=Unternehmens verwendet wird.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1853. Es bleibt jedoch der General=Versammlung der Eisenbahn=Gesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts=Obligationen zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahn=Gesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisations=Verfahrens sämmtliche alsdann noch vorhandenen Prioritäts=Obligationen durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

In beiden Fällen bedarf es nicht nur der Genehmigung des Staates, sondern es wird auch der Bestimmung desselben die Art der Kündigung, Feststellung der Kündigungsfrist und der Rückzahlungstermin überlassen. Ueber die

ge=

geschehene Amortisation wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Kommissariat alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf die Höhe der darin verschriebenen Kapital-Beträge und der dafür nach §. 2 zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschafts-Vermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stamm-Aktien nebst deren Zinsen und Dividenden.

Dagegen bleibt den auf Grund des ersten Nachtrags zum Gesellschafts-Statut vom 8. Februar 1843. mit Unserer Allerhöchsten Bewilligung vom 7. März 1843. (Gesetz-Sammlung für 1843. S. 170.) ausgegebenen 3703 Stück Prioritäts-Aktien, sowie den auf Grund des dritten Nachtrags zum Gesellschafts-Statut vom 28. April 1845. mit Unserer Allerhöchsten Bewilligung vom 8. Februar 1846. (Gesetz-Sammlung für 1846. S. 73.) ausgegebenen 12,766 Stück Prioritäts-Aktien das Vorzugsrecht für Kapital und Zinsen vor den gegenwärtig neu anzufertigenden 10,000 Stück Prioritäts-Obligationen ausdrücklich vorbehalten.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapital-Beträge anders, als nach Maaßgabe des im §. 3. gedachten Amortisationsplans zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungs-Termin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;
e) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c. bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,
zu d. bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte Statt finden sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die

die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst oder der Einlösungs-Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritäts-Obligationen so wie den früher emittirten Prioritäts-Aktien für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe vorbehalten und gesichert ist.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 3. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch das Gesellschafts-Direktorium in Gegenwart zweier vereideter Notare in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooseten Obligationen erfolgt an dem im §. 3. dazu bestimmten Tage in Breslau von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen, gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooseten Prioritäts-Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten noch nicht fälligen Zins-Kupons einzuliefern.

Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zins-Kupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelöseten Obligationen sollen in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung (§. 3.) außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt.

Es sollen aber bei jeder alljährlichen Amortisation nicht nur die Nummern

mern der alsdann ausgelooseten, sondern auch diejenigen der schon früher ausgelooseten, noch nicht abgehobenen und noch nicht gerichtlich mortifizirten Prioritäts-Obligationen bekannt gemacht werden.

§. 11.

Die in den §§. 3. 7. 8. 9. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, den Preußischen Staats-Anzeiger und eine auswärtige Zeitung.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben zu Charlottenburg, den 24. März 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von der Heydt. von Rabe. Simons.

Schema I.

Prioritäts-Obligation

der

Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft

Jeder Obligation sind 20 Kupons auf 10 Jahre beigegeben. — № ..... — Wegen Erneuerung der Kupons nach dem Ablauf von 10 Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

über

100 Thaler Preussisch Courant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert Thalern Preußisch Kourant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom.............. emittirten Kapitale von Einer Million Thalern Preußisch Kourant Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Breslau, den..............

Der Verwaltungsrath der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N. N. N.

Eingetragen im Lagerbuche №.....

Die Depositarien der Kontroll-Kasse. Der Haupt-Rendant.

Schema

Schema II.

Erster Zins-Kupon

der

Oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

№.........

zahlbar am 1. Juli 18...

Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 18... die halbjährigen Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über Hundert Thaler mit Zwei Thalern.

Breslau, den..............

Der Verwaltungsrath der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N. N. N.

Der Haupt-Rendant.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Eingetragen im Kuponbuche №.....

Schema III.

Talon

zu der

Oberschlesischen Prioritäts-Obligation

№..........

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu auszufertigenden Zins-Kupons für die nächsten 10 Jahre.

Breslau, den..........

Der Verwaltungsrath der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N. N. N.

Der Haupt-Rendant.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)